

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. März 2018

263. Stiftung Hirslanden, Sozialpädagogisches Zentrum für junge Frauen, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 373/2014 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Hirslanden eine bis Ende 2017 befristete Beitragsberechtigung für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2016 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Sozialpädagogische Zentrum für junge Frauen der Stiftung Hirslanden erbringt in den beiden Angeboten Beobachtungsstation und Wohngruppe sozialpädagogische Leistungen für 14 weibliche Jugendliche mit innerfamiliären und persönlichen Belastungen ab dem 14. Altersjahr, die einer Abklärung bzw. einer Förderung im stationären Rahmen bedürfen. Beide Angebote sind während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr geöffnet. In der Beobachtungsstation finden sieben junge Frauen für jeweils vier bis sechs Monate Aufnahme. Während dieser Zeit werden Persönlichkeit und Schul- sowie Arbeitsfähigkeit abgeklärt und gefördert. Neben dem Wohnbereich stehen dafür zusätzlich ein internes Schulangebot sowie ein Lern- und Berufsabklärungsatelier zur Verfügung. Die sozialpädagogische Wohngruppe bietet ebenfalls sieben Plätze an. Die für ein bis vier Jahre platzierten jungen Frauen müssen in der Lage sein, eine externe Schule oder Ausbildung zu absolvieren. Ziel ist, dass die jungen Frauen soziale und berufliche Kompetenzen erlangen, die zukünftig eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

Der Bedarf für dieses Angebot ist aufgrund seiner in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten und der tiefen Auslastung derzeit infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund konnte das Amt für Jugend und Berufsberatung das aktuelle Konzept der Stiftung Hirslanden zur Führung des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen nicht genehmigen und hat die Bewilligung mit Auflagen versehen und auf ein Jahr beschränkt. Die Auflagen umfassen unter anderem das Einreichen eines Massnahmenplans zur Senkung der Kosten und eine Überarbeitung des Konzepts.

Der Bedarf bzw. das öffentliche Interesse für ein Jugendheim-Angebot ist auch ausschlaggebend für die Beitragsberechtigung. Die Dauer der Beitragsberechtigung ist entsprechend abzustimmen auf die Betriebsbewilligung, die bis 31. Dezember 2018 gültig ist, weshalb die vorliegende Beitragsberechtigung ausnahmsweise nur für ein Jahr zu erneuern ist.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage der Betriebsbewilligung in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Hirslanden für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von 14 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2018. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 30. Juni 2018 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Hirslanden, Sergio Devecchi, Stiftungsratspräsident, Witellikerstrasse 45, 8008 Zürich (im Doppel für sich und die Institutionsleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli